

## Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler 1  
**Ausländische Kapitaleinkünfte:** Welche Steuerregeln für deutsche Anleger gelten  
**Sterilität:** Adoptionskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen
2. ... für Unternehmer 2  
**Bürokratieentlastungsgesetz:** Kleine Betriebe und Start-ups haben ab 2016 weniger Papierarbeit  
**Aufgabegewinn:** Ausgliederung einer 100%igen Kapitalbeteiligung zum Buchwert
3. ... für GmbH-Geschäftsführer 3  
**Gehaltsverzicht:** Lohnsteuerpflicht von nicht gezahltem Geschäftsführergehalt
4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer 3  
**Dokumentationspflichten:** Seit dem 01.08.2015 weniger Aufwand beim Mindestlohn  
**Betriebliche Altersversorgung:** Wenn Versorgungszusagen auf Pensionsfonds übertragen werden
5. ... für Hausbesitzer 4  
**Vermietung:** Wann sind Schuldzinsen nachträgliche Werbungskosten?

## Wichtige Steuertermine Oktober 2015

- 12.10. Umsatzsteuer  
Lohnsteuer  
Solidaritätszuschlag  
Kirchenlohnsteuer ev. und röm.-kath.

**Zahlungsschonfrist:** bis zum 15.10.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Bar- und Scheckzahlungen. **Achtung:** Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!

## Tipps und Hinweise

### 1. ... für alle Steuerzahler

#### Ausländische Kapitaleinkünfte

#### Welche Steuerregeln für deutsche Anleger gelten

Das Finanzministerium Hamburg (FinMin) hat kürzlich zusammengefasst, welche Besteuerungsregeln unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalanleger bei ausländischen Kapitaleinkünften beachten müssen. Deutsche Kapitalanleger können die ausländischen Quellensteuern, die auf ihre ausländischen Kapitalerträge entfallen, auf die deutsche **Abgeltungsteuer** anrechnen lassen. Die Anrechnung ist allerdings der Höhe nach auf die hierzulande anfallende Abgeltungsteuer begrenzt. Seit 2009 rechnen in der Regel die Kreditinstitute die ausländische Steuer direkt an.

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, wird das Besteuerungsrecht für ausländische Kapitaleinkünfte grundsätzlich dem **Ansässigkeitsstaat des Anlegers** zugewiesen. Welcher Staat das Besteuerungsrecht hat und welche ausländischen Steuern aus den Quellenstaaten anrechenbar sind, geht aus dem jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen hervor.

Das Bundeszentralamt für Steuern hat eine Übersicht über die nationalen **Quellensteuersätze** des jeweiligen Landes, die höchstens anrechenbare und die eventuelle fiktive anrechenbare Quellensteuer veröffentlicht. Interessierte Kapitalanleger können diese Übersicht auf [www.bzst.de](http://www.bzst.de) (unter Steuern international/Ausländische Quellensteuer) abrufen.

Weiter weist das FinMin darauf hin, dass der Anleger bei ausländischen Kapitalanlagen eine **erhöhte Mitwirkungspflicht** hat. Gegenüber dem Finanzamt muss er die Höhe der ausländischen Einkünfte und ausländischen Quellensteuer durch entsprechende Bescheinigungen nachweisen.

**Hinweis:** Die Angabe ausländischer Kapitalerträge in der deutschen Einkommensteuererklärung ist mitunter eine sehr komplexe Aufgabe. Daher sollten Anleger in diesem Punkt auf die Unterstützung ihres steuerlichen Beraters zurückgreifen. Im Privatvermögen erwirtschaftete Zinsen, Dividenden und Veräußerungsgewinne aus ausländischen Kapitalanlagen müssen häufig auf der Anlage KAP erklärt werden, in Ausnahmefällen ist jedoch auch die Anlage AUS erforderlich.

## Sterilität

### Adoptionskosten sind keine außergewöhnlichen Belastungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat bestätigt, dass Kosten für die Adoption eines Kindes nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürfen. Im Entscheidungsfall konnte ein Ehepaar aufgrund einer primären Sterilität keine leiblichen Kinder bekommen. Da es künstliche Befruchtungsmethoden ablehnte, entschied es sich für die Adoption eines Kindes und machte die Kosten von 8.500 € als außergewöhnliche Belastungen in seiner Steuererklärung geltend.

Der BFH hat einen Kostenabzug abgelehnt. Er beurteilt Adoptionskosten im Fall einer organisch bedingten Sterilität eines Partners nicht als **zwangsläufige Krankheitskosten**. Der Entschluss zur Adoption beruht nach Ansicht der Richter nicht auf einer Zwangslage, sondern auf der freiwilligen Entscheidung, ein Kind anzunehmen. Eine Adoption ist laut BFH als Mittel zur Verwirklichung eines persönlichen Lebensplans dem Bereich der individuell gestaltbaren Lebensführung zuzurechnen.

**Hinweis:** Steuerlich abziehbar sind jedoch Kosten, die bei einer künstlichen Befruchtung entstehen, sofern diese nach den Richtlinien der ärztlichen Berufsordnung vorgenommen wird. Einen Abzug lässt der BFH auch bei einer anonymen Samenspende zu. Nicht abziehbar sind Befruchtungskosten allerdings, wenn zuvor eine freiwillige Sterilisation stattgefunden hat.

## 2. ... für Unternehmer

### Bürokratieentlastungsgesetz

#### Kleine Betriebe und Start-ups haben ab 2016 weniger Papierarbeit

Die Bundesregierung hat ihre Pläne, kleinere Betriebe und Existenzgründer von entbehrlichen **Berichts-, Melde- und Informationspflichten** zu

befreien, verwirklicht - und zwar mit dem Bürokratieentlastungsgesetz, das am 31.07.2015 verkündet wurde. Folgende Eckpunkte des neuen Gesetzes sind besonders wichtig:

- Wie geplant gelten für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2015 beginnen, neue Grenzwerte für die Buchführungspflicht: Der bisherige Schwellenwert von 500.000 € (Umsatzerlöse) bzw. 50.000 € (Gewinn) ist auf 600.000 € (Umsatzerlöse) bzw. 60.000 € (Gewinn) heraufgesetzt worden. Dies betrifft die Ermittlung des handels- und steuerrechtlichen Gewinns. Die Erstellung einer Bilanz bleibt somit mehr kleinen Betrieben als früher erspart.
- Die Meldeschwellen für den innergemeinschaftlichen Warenverkehr (Intrahandelsstatistik) sind ebenfalls erhöht worden - zumindest für den Wareneingang von 500.000 € auf 800.000 €.
- Existenzgründer können ein wenig aufatmen: Innerhalb der ersten drei Jahre können sie auf Antrag von der Erstellung einiger Wirtschaftsstatistiken befreit werden, sofern ihr Jahresumsatz unter 800.000 € liegt.
- Die Lohnsteuerpauschalierungsgrenze für kurzfristig Beschäftigte wurde auf 68 € erhöht. Dies ist der Einführung des Mindestlohns geschuldet und entspricht täglich acht Stunden zu 8,50 €. Diese Regelung ist bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten.
- Kirchensteuerabzugsverpflichtete (wie Banken) müssen ihren Kunden - unter Hinweis auf eine Widerspruchsmöglichkeit - nur noch einmal mitteilen, dass sie die Konfessionszugehörigkeit beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Auch diese Regelung gilt bereits.
- Das Faktorverfahren wurde auf zwei Jahre verlängert. Der eingetragene Faktor muss somit nicht jedes Jahr neu beantragt werden. Auch diese Regelung ist bereits gültig.
- Bei Kleinstbeträgen bis 300 € (bisher: 150 €) kann auch eine vereinfachte Rechnung zum Vorsteuerabzug berechtigen - insbesondere ist die Angabe des Rechnungsempfängers entbehrlich.

In dem Gesetz ist auch eine **Bürokratiebremse** verankert. Dadurch sollen neue Regelungsvorhaben mit Auswirkungen auf die Wirtschaft binnen eines Jahres die Streichung einer alten Regelung nach sich ziehen. Ausgenommen sind aber Vorhaben, die auf europarechtlichen Vorgaben, internationalen Verträgen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs oder des Bundesverfassungsgerichts basieren.

Zudem hat die Bundesregierung beschlossen, dass das **Bundesamt für Statistik** Daten, die die Ver-

waltung schon erhoben hat, künftig ohne Mitwirkung der Unternehmen erhalten kann. Hierzu ist ein Modernisierungsgesetz in Planung.

#### Aufgabegewinn

### Ausgliederung einer 100%igen Kapitalbeteiligung zum Buchwert

Gewinne, die bei einer Betriebsaufgabe erzielt werden, können einem ermäßigten Einkommensteuersatz unterliegen, sofern in einem einheitlichen Vorgang alle **stillen Reserven** aufgedeckt werden, die in den wesentlichen Betriebsgrundlagen enthalten sind.

Der Bundesfinanzhof hat sich mit einem Fall befasst, in dem der alleinige Kommanditist einer KG zugleich alleiniger Gesellschafter von deren Komplementärin (RS-GmbH) war. Die KG hatte im Zuge einer **Betriebsaufspaltung** ein Grundstück an eine andere GmbH (GS-GmbH) vermietet, später überließ sie ihr nur noch mehrere Garagen. Nachdem die KG durch Vollbeendigung (ohne Liquidation) erloschen war, überführte der Unternehmer das Grundstück der KG in sein Privatvermögen, wobei ein Aufgabegewinn von 47.000 € entstand. Zugleich hatte er seine Anteile an den beiden GmbHs zum Buchwert in sein Sonderbetriebsvermögen bei einer anderen KG überführt. Das Finanzamt lehnte eine ermäßigte Gewinnbesteuerung ab, weil nicht die stillen Reserven aller wesentlichen Betriebsgrundlagen aufgedeckt worden seien.

Die Richter gaben jedoch grünes Licht für die **ermäßigte Besteuerung** des Aufgabegewinns. Ihrer Ansicht nach ist es für die Anwendung der Steuervergünstigung unerheblich, wenn in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Betriebsaufgabe eine 100%ige Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zum Buchwert in ein anderes Betriebsvermögen überführt wird. Solche Beteiligungen sind bei einer Betriebsaufgabe als eigenständiger „fiktiver“ Teilbetrieb anzusehen, so dass deren Überführung zum Buchwert die Steuervergünstigung nicht zu Fall bringt.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Gehaltsverzicht

### Lohnsteuerpflicht von nicht gezahltem Geschäftsführergehalt

Als Gesellschafter-Geschäftsführer einer mittelständischen GmbH kennen Sie die Situation möglicherweise: In Krisenzeiten oder bei Liquiditätseingpässen verzichten Sie unter Umständen auf ei-

gene Gehaltsbestandteile, um sonstige finanzielle Pflichten der Gesellschaft erfüllen zu können. Auch wenn Ihnen dies als betriebswirtschaftliche Notwendigkeit erscheint, unterstellt die Finanzverwaltung hier eine Veranlassung in Ihrer Eigenschaft als Gesellschafter und nicht als Geschäftsführer. Das hat zur Folge, dass Sie den Lohn - auf den Sie wohlgemerkt verzichtet haben - versteuern müssen. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte **verdeckte Einlage** bzw. einen abgekürzten Zahlungsweg.

**Beispiel:** Die Löhne im Unternehmen einer GmbH werden turnusmäßig im jeweiligen Folgemonat überwiesen. Im Juni ist ein Auftragsrückgang zu verzeichnen. Daher verzichtet der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer auf die Hälfte seines Maigehalts. Dieses muss er trotz des Verzichts versteuern. Dabei wird unterstellt, dass er das volle Maigehalt in seiner Funktion als Geschäftsführer ausgezahlt bekommen und sodann die Hälfte in seiner Eigenschaft als Gesellschafter wieder an die GmbH zurücküberwiesen hat.

Diese Grundsätze hat der Bundesfinanzhof schon mehrfach bestätigt. Eine verdeckte Einlage liegt nur vor, sofern der Gesellschafter-Geschäftsführer auf **Gehaltsbestandteile aus der Vergangenheit** verzichtet. Sein Anspruch auf die Tätigkeitsvergütungen muss also schon vor dem Verzicht entstanden sein. Das hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt a.M. klargestellt.

### 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

#### Dokumentationspflichten

### Seit dem 01.08.2015 weniger Aufwand beim Mindestlohn

Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflichten nach dem Mindestlohngesetz müssen Unternehmer die **Arbeitszeiten** ihrer Mitarbeiter dokumentieren. Bisher entfiel diese Verpflichtung erst ab einer Grenze von **mehr als 2.958 €** brutto verstetigtem Arbeitsentgelt. Diese Einkommensschwelle wurde mit einer neuen Regelung ergänzt, die seit dem 01.08.2015 gilt. Danach entfällt die Aufzeichnungspflicht bereits, wenn das verstetigte regelmäßige Arbeitsentgelt der letzten tatsächlich abgerechneten zwölf Monate nachweislich über 2.000 € brutto lag. Zeiten ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt bleiben bei der Berechnung des Zwölfmonatszeitraums unberücksichtigt.

Bisher umfasste die Dokumentationspflicht oft auch unentgeltlich im Betrieb **mitarbeitende Familienmitglieder**, obwohl durch die erlaubte Unentgeltlichkeit das Mindestlohngesetz gar nicht

anwendbar war. Hier ist nun klarstellend geregelt worden, dass die Aufzeichnungspflicht für im Betrieb arbeitende Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Kinder und Eltern des Arbeitgebers nicht gilt. Sollte der Arbeitgeber keine natürliche Person sein, sondern zum Beispiel eine GmbH oder eine GbR, kommt es auf die Beziehung der Arbeitnehmer zum vertretungsberechtigten Organ bzw. Gesellschafter an.

### Betriebliche Altersversorgung

#### **Wenn Versorgungszusagen auf Pensionsfonds übertragen werden**

Arbeitgeber können Pensionsverpflichtungen und -anwartschaften auf Pensionsfonds übertragen. Die Leistungen an diese Fonds, die zur Übernahme der bestehenden Verpflichtungen und Anwartschaften erbracht werden, dürfen auf Antrag des Arbeitgebers in den **zehn Wirtschaftsjahren** nach der Übertragung gleichmäßig als **Betriebsausgaben** verbucht werden. Die Zehnjahresverteilung ist auch möglich, wenn Versorgungszusagen über eine Unterstützungskasse von einem Pensionsfonds übernommen werden. In beiden Fällen können Leistungen des Arbeitgebers bzw. der Unterstützungskasse an den Pensionsfonds lohnsteuerfrei bleiben. Das Bundesfinanzministerium hat dazu auf Folgendes hingewiesen:

Bei einer entgeltlichen Übertragung von Versorgungsanwartschaften aktiver Beschäftigter kommt eine **Lohnsteuerfreiheit** nur für Zahlungen an den Pensionsfonds in Betracht, die für bis zum Zeitpunkt der Übertragung bereits erdiente Versorgungsanwartschaften geleistet werden.

Die Höhe der bereits erdienten Versorgungsanwartschaften muss nach dem Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung errechnet werden. Durch den Pensionsfondstarif kann auch ein konstanter Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenrentenanspruch abgedeckt werden, wobei der erdiente Teil der zugesagten Versorgungsleistungen nicht auf einen Pensionsfonds übertragen wird. In diesem Fall muss durch einen **Barwertvergleich** nachgewiesen werden, dass der rechnerisch übertragungsfähige sogenannte Past Service gleichwertig mit der auf den Pensionsfonds abgewälzten Versorgung ist.

Löst der Arbeitgeber infolge der Übertragung der Versorgungsverpflichtung oder -anwartschaft eine Pensionsrückstellung auf, müssen die Leistungen an den Pensionsfonds in Höhe der aufgelösten Rückstellung im Wirtschaftsjahr der Übertragung als **Betriebsausgabe** abgezogen werden. Nur der Betrag, der die aufgelöste Rückstellung übersteigt, kann in den folgenden zehn Wirtschaftsjahren gleichmäßig verteilt abgezogen werden.

## 5. ... für Hausbesitzer

### Vermietung

#### **Wann sind Schuldzinsen nachträgliche Werbungskosten?**

Viele Vermieter, die ein fremdfinanziertes Mietobjekt verkaufen, lassen vorhandene Darlehen fortbestehen. In bestimmten Fällen sind die weiter anfallenden Schuldzinsen als nachträgliche Werbungskosten von den Vermietungseinkünften abziehbar. Das Bundesfinanzministerium hat geregelt, wann die Finanzämter einen **nachträglichen Schuldzinsenabzug** zulassen. Hier die Kernaussagen der Verwaltungsanweisung:

Schuldzinsen für stehengelassene Darlehen, die ursprünglich zur Anschaffung oder Herstellung des Mietobjekts aufgenommen worden sind, können bei Verkäufen ab 1999 als nachträgliche Werbungskosten abgezogen werden, soweit die Darlehen nicht durch den Veräußerungserlös hätten getilgt werden können. Abziehbar sind also nur die (anteiligen) Schuldzinsen, die auf **nicht durch den Verkaufspreis tilgbare Darlehens-teile** entfallen. Diese Grundsätze zum nachträglichen Schuldzinsenabzug gelten gleichermaßen bei üblichen Refinanzierungs- und Umschuldungsdarlehen, soweit sie nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgehen.

Ein nachträglicher Schuldzinsenabzug ist nur möglich, wenn der Vermieter bis zur Veräußerung weiterhin eine **Einkünfteerzielungsabsicht** mit seinem Mietobjekt verfolgt hat.

**Vorfälligkeitsentschädigungen**, die ein Vermieter im Zuge des Verkaufs für die vorzeitige Ablösung eines Anschaffungs- bzw. Herstellungsdarlehens zahlt, dürfen nicht als nachträgliche Werbungskosten abgesetzt werden. Eine steuerliche Berücksichtigung ist nur im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts möglich (Abzug als Veräußerungskosten). Bei Verkäufen, die vor dem 27.07.2015 stattgefunden haben, können Vorfälligkeitsentschädigungen in Ausnahmefällen noch als Werbungskosten abziehbar sein.

Auch Schuldzinsen für ein Darlehen, mit dem ursprünglich **Erhaltungsaufwendungen** des Mietobjekts finanziert wurden, dürfen bei Verkäufen ab 2014 nachträglich abgezogen werden, wenn der Veräußerungserlös nicht zur Tilgung dieses Darlehens ausgereicht hat. Bei Verkäufen vor 2014 darf ein nachträglicher Schuldzinsenabzug ohne Betrachtung der Tilgbarkeit erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen